

versiegte schließlich mit der Abschaffung der Annaten seine Haupteinnahmequelle, weshalb auch die Buchführung bereits wenige Monate später abbricht. Die päpstlichen Konzilspräsidenten und Andreas de Montecchio waren in Basel mit Sicherheit die ersten Vertreter der päpstlichen Partei, die davon Kenntnis erhielten und die Nachricht an Eugen IV. in Florenz weiterleiteten. Wie ein Auszahlungsvermerk vom 28. Juni zeigt, schickten sie einen Boten zum Papst, um ihm von ihrem Protest zu berichten⁷³. Die Rolle von Andreas de Montecchio bestand somit wohl nicht nur in der Autorisierung finanzieller Transaktionen, sondern auch in einer Vermittlungsfunktion zwischen dem Papst und seinen Legaten. Bemerkenswerter Weise tätigte Andreas de Montecchio trotz fehlender Gelder im Juli und August 1435 weiter hohe Auszahlungen, für die er wohl Kredit in Anspruch nehmen musste. Nachdem die durch den Kollektor eingenommenen Gelder für die Versorgung der beiden päpstlichen Konzilspräsidenten im September und Oktober 1435 aber endgültig nicht mehr ausreichten, sind entsprechende Summen schließlich durch die apostolische Kammer gezahlt worden: Am 4. September 1435 wurden dem Erzbischof von Tarent 450 und dem Bischof von Padua 500 Gulden und am 13. Oktober desselben Jahres beiden weitere 500 Kammergulden ausgezahlt⁷⁴. Wie sind diese Zahlungen nun zu deuten? Vermutlich wurde in der Phase nach dem Beschluss intensiv versucht, diesen für unrechtmäßig zu erklären und dies mit Protest durchzusetzen, wie ein Vermerk in den Konzilsprotokollen vom 4. August 1435 zeigt: Nach einer ersten Ermahnung der Konzilsherren wurden der Erzbischof von Tarent und der Bischof von Padua dazu aufgefordert, die Beschlüsse der Konzilien von Konstanz und Basel anzuerkennen und den Protest gegen den Annatenbeschluss aufzugeben. Vielmehr sollten sie sich wieder mit dem Konzil zusammenschließen⁷⁵. Die Zahlung der Gelder, die Andreas de Montecchio trotz leerer Kassen leistete, und die Zahlungen durch die apostolische Kammer wären somit als eine Art Vorschuss zu betrachten, der wohl nach der erhofften Kassierung des Annatenbeschlusses wieder abgebaut werden sollte.

73) ASR, Camerale I, Appendice 19, fol. 182v.

74) Vgl. Esch, Überweisungen (wie Anm. 10) S. 285.

75) Vgl. CB (wie Anm. 2) S. 463.